

## Was kann die Aussagepsychologie leisten?

Es gibt teilweise verbreitete Missverständnisse über die Methoden, Möglichkeiten und Grenzen aussagepsychologischer Begutachtungen. Einige dieser Missverständnisse betreffen auch den Zusammenhang zwischen Begutachtung und (mutmaßlichem) Trauma und führen hier manchmal zu Konflikten. In meinem Vortrag möchte ich einige dieser Missverständnisse thematisieren, um das Verständnis für die aussagepsychologische Begutachtung zu fördern.

1. Das Mündlichkeitsprinzip aus § 261 StPO fordert, dass nur ein mündlich in der Hauptverhandlung vorgetragener und erörterter Prozessstoff zur Grundlage des Strafurteils gemacht werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Aussagen einer Person (§ 250 StPO). Diese Aussage muss so ausführlich, detailliert und widerspruchsfrei sein, dass sich das Gericht einen Eindruck von dem geschilderten Ereignis machen kann. Die Beurteilung der Frage, ob dieses Ereignis tatsächlich stattgefunden hat oder nicht, ist Aufgabe eines Gerichts. Das Gericht kann sich, wenn es zu dem Schluss kommt, dass die eigene Sachkunde für die Beurteilung der Aussage nicht ausreicht, eines Sachverständigen bedienen. Dies bedeutet, dass ein aussagepsychologisches Gutachten immer sekundär ist. Wenn Staatsanwaltschaft oder Gericht der Meinung sind, dass eine Aussage aufgrund ihrer Widersprüchlichkeit oder Detailarmut forensisch ohnehin nicht verwertbar ist, wird im Allgemeinen gar nicht erst ein aussagepsychologisches Gutachten eingeholt. Die Forderung nach einer inhaltlich-qualitativ ausreichenden Sachverhaltsschilderung ist somit vom Gesetz vorgegeben und wird also gleichsam vom Gericht an den Sachverständigen weitergereicht; es handelt sich nicht ein von der Aussagepsychologie eingeführtes Erfordernis.
2. Die pauschale und undifferenzierte Behauptung, traumatisierende (belastende) Erlebnisse könnten in aller Regel nur schlecht, fragmentiert, inkonsistent oder gar nicht erinnert werden, lässt sich offenbar nicht mit wissenschaftlichen Befunden belegen. Renate Volbert kommt nach einer Auswertung der einschlägigen Literatur vielmehr zu dem Schluss, dass belastende Lebensereignisse oftmals gerade besonders gut erinnert werden. Das bedeutet nicht, dass es nicht auch fragmentarische und inkonsistente Erinnerungsberichte oder gar völlige Erinnerungsverluste geben kann. Es ist aber offenbar falsch, dies für den Regelfall als Folge von traumatisierenden Erlebnissen zu halten.
3. Eine aussagepsychologische Begutachtung ist – wie jede Form der Diagnostik – ein hypothesengeleiteter Prozess. Es werden Hypothesen darüber aufgestellt, wie eine Aussage entstanden sein könnte, wenn sie nicht eigene Erlebnisse beschreiben würde. Sodann werden zu diesen Hypothesen Informationen erhoben. Wenn diese Informationen mit den Hypothesen nicht vereinbar sind, gelten die jeweiligen Hypothesen als falsifiziert. Dieser Prozess wird so lange fortgesetzt, bis entweder alle Hypothesen zur Erklärung einer unrichtigen Aussage widerlegt worden sind. In diesem Fall (und unter der Voraussetzung, dass alle relevanten Hypothesen geprüft wurden) bleibt als einzige Erklärung für die Aussage ein tatsächlich stattgefundenes eigenes Erlebnis. Wenn aber auch nur eine dieser Hypothesen – z. B. weil keine ausreichenden Informationen erlangt werden können – nicht widerlegt werden kann, ist es logischerweise nicht möglich, eine Erlebnisgrundlage als einzig mögliche Erklärung für die Aussage anzunehmen. Diese Vorgehensweise ist keine Besonderheit bei der Beurteilung von Aussagen. Es ist auch nicht eine Neuschöpfung des

Bundesgerichtshofes, der sie im Urteil vom 30.07.1999 als eine der Mindestanforderungen für aussagepsychologische Begutachtungen aufgeführt hat. Vielmehr handelt es sich um eine seit langem gängige Praxis in den empirischen Wissenschaften.

4. Eine aussagepsychologische Begutachtung wird häufig fälschlicherweise reduziert auf eine Inhaltsanalyse der Aussage auf der Grundlage sog. Realkennzeichen (z. B. Detailreichtum, Widerspruchsfreiheit). Dies trifft aber gerade bei der Beurteilung von Aussagen mutmaßlich traumatisierter Menschen nicht immer zu. Eine Realkennzeichenanalyse soll primär die Frage beantworten, ob eine Aussage ohne jegliche Erlebnisgrundlage bewusst erfunden worden ist. Wenn eine möglicherweise erfundene Aussage detailarm, inkonsistent, fragmentarisch usw. ist, könnten diese inhaltlichen Defizite damit gerechtfertigt werden, dass sie Folgen einer Traumatisierung sind. Es würde dann nicht nur eine falsche Aussage erfunden, sondern auch fälschlicherweise eine Traumatisierung als Ursache der Defizite behauptet. Wenn es Anhaltspunkte für diese Hypothese gibt, muss sie im Zuge der Begutachtung untersucht werden. Andernfalls würde sich der Sachverständige möglicherweise dem Vorwurf einer groben Fahrlässigkeit aussetzen.
5. Gerade bei mutmaßlich traumatisierten Personen ist die Hypothese einer absichtlich erfundenen Falschaussage jedoch ein eher untergeordnetes Problem. In der Begutachtung bestehen vielmehr vor allem dann Probleme, wenn vor der ersten Dokumentierung einer Aussage durch die Polizei oder in einer aussagepsychologischen Exploration das fragliche Ereignis therapeutisch bearbeitet worden ist. Bei diesen (z. B. traumatherapeutischen) Bearbeitungen kann es zu irreparablen Veränderungen des Gedächtnisses kommen, die nachträglich nicht mehr aufklärbar sind. Die Hypothese einer dadurch erzeugten (evtl. auch teilweisen) Scheinerinnerung oder einer Gedächtnisillusion kann dann nicht mehr zurückgewiesen werden. In diesem Fall könnte dann logischerweise auch nicht mehr gefolgert werden, dass die Aussage nur durch eigene Erlebnisse zu erklären ist.
6. Dieses Problem kann nicht dadurch gelöst werden, dass die defizitäre Aussage geradezu als Beleg für ein traumatisches Erlebnis gewertet wird. Das Hauptproblem dieser Argumentation ist dessen Zirkularität. Sowohl ICD-10 als auch DSM-5 setzen für die Diagnose einer PTSD voraus, dass die betroffene Person einem lebensbedrohlichen Ereignis ausgesetzt war. Man müsste somit bei der Diagnose einer PTSD von der Existenz eines Ereignisses ausgehen, die zu diesem Zeitpunkt noch strittig ist. Ob es tatsächlich stattgefunden hat oder nicht, ergibt sich erst am Ende des Beurteilungsprozesses, im Zweifelsfall mit der Rechtskraft eines entsprechenden Urteils. Schließlich kommt noch hinzu, dass diese Annahme (defizitäre Aussage als Folge eines Traumas und deshalb als Beleg für die Richtigkeit der Aussage) die Hypothese einer unrichtigen Aussage gegen jegliche Falsifizierung immunisieren würde: Wenn eine Aussage detailreich, widerspruchsfrei usw. ist, spricht dies gegen deren Unrichtigkeit. Wenn die Aussage dagegen detailarm, inkonsistent, fragmentarisch usw. ist, spricht dies ebenfalls gegen deren Unrichtigkeit. Nicht falsifizierbare Hypothesen sind wissenschaftlich völlig unbrauchbar.
7. In dieser Konstellation ist nicht die aussagepsychologische Methodik das Problem, sondern die therapeutische Behandlung des mutmaßlichen Erlebnisses. Es muss die Hypothese einer durch therapeutisches Aufarbeiten erzeugten Scheinerinnerung widerlegt werden können, um letztlich als einzig mögliche Erklärung der Aussage ein tatsächliches Erlebnis annehmen zu können. Es gibt aber nach meiner Kenntnis keine diagnostischen Methoden, mit denen originäre Erinnerungen hinreichend zuverlässig von nachträglich generierten

Scheinerinnerungen unterschieden werden können. Das bedeutet, auch wenn es schwer fällt: Die Betroffenen und deren Therapeuten müssen sich rechtzeitig entscheiden, was ihnen wichtiger ist, eine therapeutische Hilfe oder die Sicherung einer forensisch verwertbaren Aussage.

8. Seit einiger Zeit wird bei Begutachtungen im Rahmen des Sozialrechts (insbesondere bei Anträgen zum Opfer-Entschädigungs-Gesetz), auch unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, vorgetragen, dass dort weniger strenge Beweisregeln gelten als im Strafrecht. Dies müsse bei der Beurteilung der Aussagen von Antragstellern berücksichtigt werden. Meine persönliche Auffassung hierzu ist: Hier handelt es sich um eine Frage der Beweiswürdigung. Es kann aber nicht Aufgabe eines Sachverständigen sein, Beweiswürdigung vorzunehmen. Aufgabe des Sachverständigen ist es, die anerkannten Methoden seiner Wissenschaft zur Befunderhebung und zur diagnostischen Würdigung der vorhandenen Erkenntnisse anzuwenden. Das Ergebnis dieser diagnostischen Schlussfolgerungen wird dem Gericht vorgetragen. Es ist ein Beweismittel wie andere auch, die vom Gericht zu bewerten sind. Im Einzelfall mag es möglich sein, dem Gericht mitzuteilen, dass es für eine bestimmte Hypothese zwar Anhaltspunkte gibt, diese aber nur schwach ausgeprägt sind. Dann ist es Sache der gerichtlichen Beweiswürdigung zu beurteilen, ob trotz der nur schwachen, aber immerhin vorhandenen Anhaltspunkte diese Hypothese zurückgewiesen werden kann mit der Folge, dass eigene Erlebnisse als Grundlage der Aussage anzunehmen sind.
9. Abgesehen davon liegt bei der Begutachtung von Aussagen zu OEG-Anträgen häufig ein doppeltes Problem vor, wenn die fraglichen Erlebnisse Gegenstand therapeutischer Maßnahmen waren. Die geschilderten Ereignisse liegen sehr lange, manchmal Jahrzehnte zurück. Derart lange Zeitabstände haben sehr oft natürliche Schwächungen der Erinnerungen zur Folge. Die Aussagen sind deshalb oft nur wenig detailliert. Hinzu kommt, dass suggestive Beeinflussungen, wie sie insbesondere in deutenden Therapien, aber auch durch eine lang andauernde eigene gedankliche Beschäftigung mit den fraglichen Ereignissen vorkommen können, dann besonders wirksam sind, wenn die ursprünglichen Erinnerungen nur noch sehr schwach und rudimentär sind. Die Hypothese einer dadurch erzeugten Scheinerinnerung liegt deshalb zunächst einmal nahe. Um sie zurückweisen zu können, wären Wortprotokolle der Therapiegespräche erforderlich, die jedoch kaum jemals vorhanden sind.

Was also kann die Aussagepsychologie leisten? Sie kann helfen, Missverständnisse aufzuklären und auf die Gefahr der Vernichtung von Beweismitteln hinzuweisen. Sie kann Hinweise darauf geben, wie diese Gefahren eingeschränkt werden können. Es ist außerdem möglich, dass mit geeigneten Befragungsmethoden und der Durchführung einer Exploration in einer neutralen Umgebung, in der die formalen Restriktionen einer Gerichtsverhandlung auf ein Minimum reduziert sind, doch noch eine forensisch verwertbare Aussage erlangt werden kann.